

Bretschi, Corinna; Seibel, Steffen; Vorndran, Ingeborg; Pfahl, Miriam

Article

Ermittlung der Einwohnerzahl im Zensus 2022

WISTA - Wirtschaft und Statistik

Provided in Cooperation with:

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Suggested Citation: Bretschi, Corinna; Seibel, Steffen; Vorndran, Ingeborg; Pfahl, Miriam (2024) : Ermittlung der Einwohnerzahl im Zensus 2022, WISTA - Wirtschaft und Statistik, ISSN 1619-2907, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden, Vol. 76, Iss. 6, pp. 17-28

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/309496>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

ERMITTLUNG DER EINWOHNERZAHL IM ZENSUS 2022

Corinna Bretsch, Steffen Seibel, Ingeborg Vorndran, Miriam Pfahl

➤ **Schlüsselwörter:** Registergestützter Zensus – Melderegister – Mehrfachfallprüfung – Haushaltebefragung – Referenzdatenbestand

ZUSAMMENFASSUNG

Wesentliches Ziel eines Zensus ist die Ermittlung der Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden. Der Zensus 2022 wurde wie bereits der Zensus 2011 registergestützt durchgeführt. So basiert die Ermittlung der Einwohnerzahl auf den Melderegistern. Diese wurden jedoch nicht einfach ausgezählt, sondern es gab noch eine Reihe ergänzender und korrigierender Maßnahmen – teils innerhalb der Daten aus den Registern, teils durch zusätzliche primärstatistische Erhebungen. Der Beitrag stellt die einzelnen Schritte der Einwohnerzahlermittlung im Zensus 2022 vor.

➤ **Keywords:** *register-assisted census – population register – check for multiple registration – household survey – stock of reference data*

ABSTRACT

A primary objective of a census is to establish population counts for Germany, the Länder and the municipalities. The 2022 Census was conducted as a register-assisted census of the population, as was the 2011 Census. Population figures were therefore determined on the basis of the population registers. The entries in these registers were not simply counted, however; instead, a number of supplementary and corrective measures were also implemented, with some applying directly to the data from the registers and some involving additional primary data surveys. This article explains the individual steps involved in counting the population in the 2022 Census.

Corinna Bretsch

studierte Survey Methodology (MA) an der Universität Duisburg-Essen. Sie ist in der Gruppe „Registerbasierter Datenbestand des Zensus“ des Statistischen Bundesamtes Referentin im Referat „Methodik, Haushalte“ und war beim Zensus 2022 schwerpunktmäßig für die methodische Konzipierung der Haushaltsstichprobe zuständig.

Steffen Seibel

studierte Mathematik und Geographie an der Universität des Saarlandes. Er leitet in der Gruppe „Registerbasierter Datenbestand des Zensus“ des Statistischen Bundesamtes das Referat „Methodik, Haushalte“.

Ingeborg Vorndran

ist Diplom-Volkswirtin und leitete von November 2014 bis zu ihrem Ruhestand im Juli 2024 im Statistischen Bundesamt das Referat „Melderegister, Sonderbereiche, Mehrfachfallprüfung“ sowie ab 2023 auch die Haushaltegenerierung. Ihre Schwerpunkte lagen auf der konzeptionellen Vorbereitung und Umsetzung der Datenlieferungen aus den Melderegistern sowie der Weiterentwicklung der Methodik für die Erhebung an Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften, den sogenannten Sonderbereichen, als Bestandteile des Zensus.

Miriam Pfahl

hat Politikwissenschaft, Soziologie und Öffentliches Recht studiert und ist als Referentin im Referat „Gebäude und Wohnungen“ in der Gruppe „Registerbasierter Datenbestand des Zensus“ des Statistischen Bundesamtes tätig. Für den Zensus 2022 war sie unter anderem für die Konzeption der Online-First-Strategie und die Entwicklung der Online-Fragebogen der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis zuständig.

1

Einleitung

Zur Umsetzung der EU-weiten Zensusrunde 2021/2022 hat sich Deutschland – wie bereits beim Zensus 2011 – für eine registergestützte Methode entschieden und bereits vorhandene Verwaltungsregister als Datenquellen genutzt. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl sind dies die Melderegister, obwohl nicht alle Angaben aus den Registern präzise und aktuell sind. Manche Personen sind an ihrem Wohnort gar nicht gemeldet (Unterfassung, als Zugänge zu werten), andere stehen zwar im Register, sind aber schon längst umgezogen oder bereits verstorben (Überfassung, als Abgänge zu werten). Zur Ermittlung der Einwohnerzahlen erfolgte deshalb nicht eine einfache Auszählung aus den Melderegistern; vielmehr sah der Zensus 2022 eine Reihe von ergänzenden und korrigierenden Maßnahmen vor.

Das zweite Kapitel enthält die Definition der Einwohnerzahl, ein Überblick über das Vorgehen bei deren Ermittlung folgt in Kapitel 3. Kapitel 4 erläutert die Konsolidierung des Melderegisterbestands, Kapitel 5 geht kurz auf die Mehrfachfallprüfung ein. Ausführlich beschreibt Kapitel 6 die primärstatistischen Teile zur Ermittlung der Einwohnerzahl im Zensus 2022, bevor ein kurzes Fazit den Beitrag abschließt.

2

Definition Einwohnerzahl

Ziel des Zensus ist es festzustellen, wie viele Menschen in Deutschland, in den Bundesländern und in den Gemeinden wohnen. Im deutschen Zensus 2022 zählen die nach den melderechtlichen Vorschriften zum Zensusstichtag mit alleinigem oder Hauptwohnsitz meldepflichtigen Personen zur Bevölkerung. Hinzu kommen die im Ausland tätigen Angehörigen der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des Auswärtigen Dienstes (§ 2 Gesetz über den Auswärtigen Dienst) sowie ihre dort ansässigen Familien (§ 2 Absatz 2 Zensusgesetz 2022).¹ Aus-

gangsbasis für die Ermittlung der Einwohnerzahl einer Gemeinde sind damit die Personendatensätze mit alleinigem oder Hauptwohnsitz, die von den Meldebehörden nach dem Zensusgesetz 2022 stichtagsrelevant aus den Melderegistern übermittelt wurden.

Nach diesem Konzept sind in Deutschland auch alle aus dem Ausland zuziehenden Personen, die sich bei den Meldebehörden anmelden, zählungsrelevant.² Zwar besteht keine Meldepflicht für kurzfristige Aufenthalte (seit November 2015 bundesweit weniger als drei Monate), freiwillige Anmeldungen für kurzfristige Aufenthalte sind aber möglich. Freiwillig Gemeldete sind nicht zählungsrelevant.³

Personen, die aus einer Wohnung ausziehen und keine neue Wohnung im Inland beziehen, müssen sich abmelden, unabhängig von der Dauer ihrer Abwesenheit. Wohnungslose, die an Anschriften gemeldet sind, von denen bekannt ist, dass sie dort nicht wohnen (zum Beispiel in Rathäusern), zählen nicht zur Einwohnerzahl.⁴ Wohnungslose, die sich in (Not-)Unterkünften aufhalten und von der jeweiligen Einrichtungsleitung gemeldet werden, zählen hingegen dazu.

Die gewählte Abgrenzung der Bevölkerung entspricht den Vorgaben der geltenden europäischen Rechtsgrundlage in Verbindung mit den Regelungen im Bundesmeldegesetz. Die europäische Definition für Bevölkerung⁵ legt einerseits den üblichen Aufenthaltsort, die sogenannte

1 Die sogenannten Deutschen im Ausland zählen, soweit sie nicht im Inland gemeldet sind, zur Bevölkerung Deutschlands. Sie werden bei der Gesamteinwohnerzahl Deutschlands berücksichtigt, können jedoch keinen einzelnen Gemeinden zugeordnet werden. Sie werden somit nur bei der Darstellung der Einwohnerzahl auf Bundesebene ausgewiesen, nicht jedoch auf Länder-, Kreis- und Gemeindeebene.

2 Ausnahme bilden die sogenannten freiwilligen Meldungen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Personen, die entsprechend internationaler Abkommen bei einem Zensus nicht (im Gastland) zu zählen sind, sich aber freiwillig bei den Meldebehörden registriert haben. Diese sind von der Zählung auszuschließen und sollten in der Haushaltebefragung nicht befragt werden. Zu den Personen, die nicht zu zählen sind, gehören die in Deutschland stationierten Mitglieder ausländischer Streitkräfte und deren Angehörige sowie die in Deutschland tätigen Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen sowie deren Familienangehörige, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben, sowie Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

3 Hierzu zählen zum Beispiel Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter. Dieser Personenkreis ist aufgrund seines vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland nicht meldepflichtig, kann sich jedoch auf eigenen Wunsch bei den Meldebehörden freiwillig registrieren lassen. Freiwillig Gemeldete werden nicht zur Bevölkerung gezählt.

4 Dies ergibt sich unmittelbar aus der Regelung in den §§ 17 und 19 Bundesmeldegesetz. Danach ist es verboten, einem Dritten eine Anschrift für eine Anmeldung zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächliches Wohnen gar nicht vorliegt (§ 19 Absatz 6 Bundesmeldegesetz).

5 Siehe Artikel 2 der Zensus-Rahmenverordnung (EG) Nr. 763/2008.

Zwölf-Monats-Regel, zugrunde: So werden Personen in einem Land nur dann gezählt, wenn ihre (tatsächliche oder beabsichtigte) Aufenthaltsdauer mindestens zwölf Monate beträgt. Andererseits zählen Personen, die für weniger als zwölf Monate fortgezogen sind, weiterhin zur Bevölkerung.

Da diese Abgrenzung im Wesentlichen nur im Rahmen einer primärstatistischen Erhebung zu erfassen ist, wurde eine Ausnahmeklausel in die EU-Rahmenverordnung eingefügt. Diese besagt, dass der übliche Aufenthaltsort auch als der Ort des rechtmäßigen oder eingetragenen Wohnsitzes aufgefasst werden kann, wenn die oben genannte Zwölf-Monats-Regel nicht festgestellt werden kann. Diese Ausnahmeregel legitimiert die Vorgehensweise der Mitgliedstaaten, die ihre Einwohnerzahlen basierend auf den Angaben ihrer Melderegister ermitteln.

Gegenüber dem Melderechtsrahmengesetz, das für den Zensus 2011 die Grundlage war, gelten nach dem Bundesmeldegesetz für die nachfolgenden Personengruppen im Zensus 2022 abweichende einwohnerzahlelevante Regelungen:

- › Personen in dienstlich bereitgestellten Unterkünften der Bundeswehr, der Polizei und des Bundesfreiwilligen-/Zivildienstes sowie Personen in Justizvollzugsanstalten (soweit die Dauer von zwölf Monaten nicht überschritten wird) oder Personen in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, müssen sich dort nicht anmelden, soweit sie anderweitig im Inland gemeldet sind.
- › Binnenschiffer und Seeleute müssen sich nur dann bei der Meldebehörde des Heimortes ihres Schiffes oder Reeders anmelden, wenn sie in keiner anderen Wohnung im Inland gemeldet sind.
- › Für die Beherbergungsstätten gelten jetzt die gleichen Meldepflichten wie für die sonstigen Wohnungen, das heißt Personen, die im Inland gemeldet sind (bei einem Aufenthalt von länger als sechs Monaten), und Personen, die nicht im Inland gemeldet sind (bei einem Aufenthalt von länger als drei Monaten), sind meldepflichtig.

Das heißt Mitglieder der im ersten Aufzählungspunkt genannten Personengruppe werden im Zensus 2022 abweichend vom Zensus 2011 aufgrund der Änderungen des Bundesmelderechts an ihrer Meldeanschrift gezählt, selbst wenn sie am Stichtag an einer sogenannten Sonderanschrift⁶ wohnen.

3

Überblick über die Ermittlung der Einwohnerzahl

Die Ermittlung der Einwohnerzahl im Zensus 2022 fand in mehreren Schritten statt. Zum einen erfolgte eine Bereinigung innerhalb der von den Melderegistern übernommenen Daten durch eine Mehrfachfallprüfung. Bei der dezentralen Führung der Melderegister in Deutschland ist nicht auszuschließen, dass Personen in mehreren Gemeinden gleichzeitig mit mehr als einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung (sogenannte Dublette) oder ausschließlich mit (einer oder mehreren) Nebenwohnung(en) gemeldet sind. Im Zuge einer Mehrfachfallprüfung werden solche unzulässigen Dubletten und Personen, die ausschließlich mit Nebenwohnungen gemeldet sind, ausgesteuert.

Zum anderen gab es zwei primärstatistische Erhebungen mit dem Ziel der statistischen Registerkorrektur: die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (an sogenannten Normalanschriften) und die Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften (Boragk und andere, 2024; Dreschmitt/Pfahl, 2024).

Mit den Ergebnissen der Haushaltebefragung wurde an zufällig ausgewählten Stichprobenanschriften abgeglichen, wie viele Menschen laut Melderegister an der Anschrift leben müssten, aber faktisch nicht mehr dort wohnten, also Übererfassungen (Karteileichen) sind, beziehungsweise wie viele Menschen an der Anschrift

⁶ Zu den Sonderanschriften zählen alle Anschriften mit Einrichtungen oder Institutionen, deren Bewohnerinnen und Bewohner oder die dort gemeldeten Personen nicht über das normale Zensusverfahren erhoben werden dürfen oder können. Diese Einrichtungen beziehungsweise Institutionen werden im Zensus als Sonderbereiche bezeichnet. Sonderbereiche sind Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnheimen, in denen Personen in der Regel längerfristig untergebracht beziehungsweise wohnhaft sind. Dabei wird zwischen Gemeinschaftsunterkünften (zum Beispiel Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen) und Wohnheimen (zum Beispiel Studierendenwohnheimen) unterschieden.

wohnten, aber zum Zensusstichtag (noch) nicht gemeldet waren, demnach Untererfassungen (Fehlbestände) sind. Diese Ergebnisse wurden später auf die Gesamtbevölkerung der Gemeinde hochgerechnet. Eine Befragung an allen Anschriften mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften ergänzte die Haushaltebefragung. Diese gesonderte Befragung war notwendig, weil die melderechtlichen Angaben für die Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften häufig ungenau sind, da es hier in der Regel eine hohe Fluktuation gibt.

Die gewonnenen Informationen wurden in einem zentralen Datenbestand, dem Referenzdatenbestand, zusammengefasst. Der Referenzdatenbestand besteht aus dem Steuerungsregister, das alle für den Zensus relevanten Anschriften enthält, und dem Personenbestand, der alle für den Zensus relevanten Personen enthält und sie einer Anschrift zuordnet. Der Referenzdatenbestand hat auch eine koordinierende Rolle: Er ist zugleich der Grundstein für die Verknüpfung zwischen den Erhebungsteilen und die Basis der Kommunikation zwischen den einzelnen Datenquellen. Die Schritte zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl einer Gemeinde zeigt [Grafik 1](#).

Nach §16 Zensusgesetz 2011 war in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (sogenannte kleine Gemeinden) beim Zensus 2011 die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten durch-

geführt worden. Im Zensus 2022 wird sie nicht mehr als Instrument zur Korrektur der Melderegisterdaten verwendet.¹⁷ Dagegen erfolgt nun in allen Gemeinden eine Korrektur des um Dubletten bereinigten Melderegisterbestands über die Haushaltebefragung.

4

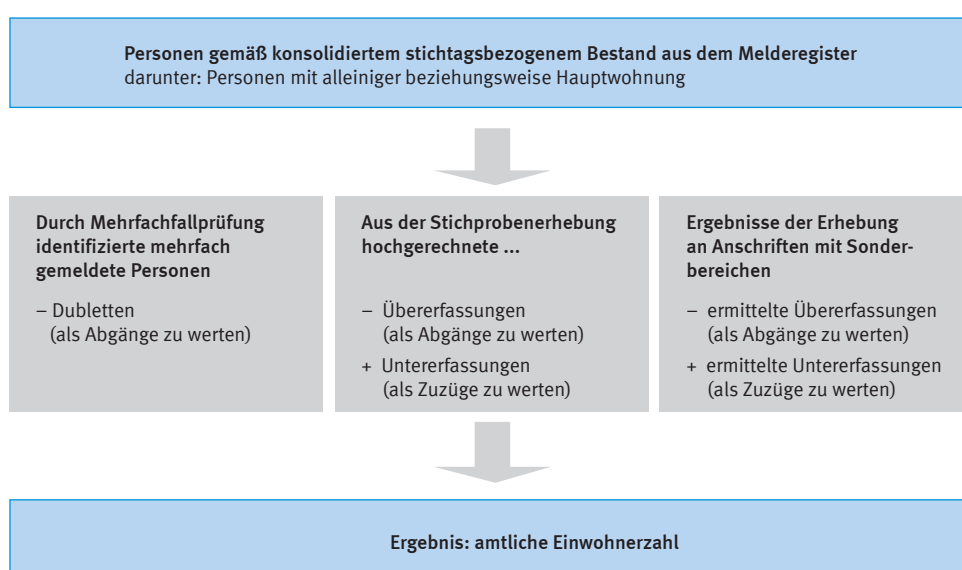
Konsolidierter Melderegisterbestand

Zur Ermittlung der Einwohnerzahl der Gemeinden fließen von allen Gemeinden zwei Datenlieferungen in die Berechnung ein. Die erste einwohnerzahlrelevante Lieferung des Melderegisters erfolgte zum Stichtag 15. Mai 2022 (MR.Z1), die zweite Lieferung drei Monate danach am 14. August 2022 (MR.Z2). Die zweite Datenlieferung enthält neben den zu diesem Zeitpunkt gemeldeten Personen zusätzlich den erweiterten Personenkreis. Hierzu zählen Datensätze zu Personen, die in der ersten Lieferung enthalten, aber bis zum Zensusstichtag bereits verstorben oder verzogen waren. Außerdem enthalten sind Angaben zu Personen, die bis zum Stichtag zugezogen oder geboren, aber zum Stichtag noch nicht

⁷ Eine Evaluierung der Ergebnisse des Zensus 2011 sowie weitere Untersuchungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben gezeigt, dass für den Zensus 2022 eine Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten in kleinen Gemeinden keinen ausreichenden Korrektoreffekt liefern würde.

Grafik 1

Schritte zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl einer Gemeinde



angemeldet waren, auch wenn sie bis zum Zeitpunkt der zweiten Lieferung bereits wieder verzogen oder verstorben sind.

Damit wird die Feststellung der Stichtagsrelevanz für den betroffenen Personenkreis unter Berücksichtigung von Verzögerungen bei der Meldung an die Meldeämter sowie einer gewissen Bearbeitungsdauer in den Meldeämtern ermöglicht. Aus diesen beiden Datenlieferungen wird ein konsolidierter Datenbestand erstellt, welcher bereits um technische⁸ und temporäre⁹ Dubletten bereinigt ist und für die weiteren Prozessschritte – die Mehrfachfallprüfung, die Hochrechnung und die Haushaltegenerierung – genutzt wird.

5

Mehrfachfallprüfung

Bei der Mehrfachfallprüfung wird bundesweit geprüft, ob Personen am Zensusstichtag mit mehr als einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung (Mehrfachfälle) im konsolidierten Stichtags-Melderegisterbestand enthalten sind. Diese Mehrfachfälle werden maschinell den melderechtlichen Bestimmungen entsprechend anhand der Merkmale zur betroffenen Person, wie Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort in Verbindung mit Informationen zu Anschriften und verzeigten¹⁰ Familienangehörigen, geprüft. Es werden nur eindeutige Mehrfachfälle bereinigt: Handelt es sich bei zwei oder mehr Datensätzen um Dubletten beziehungsweise Mehrfachfälle, ist der aktuellere Datensatz zählungsrelevant; die älteren Datensätze werden mit einem Löschkennzeichen versehen und damit nicht gezählt. Zur Ermittlung des aktuellsten Datensatzes wird zum Beispiel das Datum der Anmeldung, eines Wohnungsstatuswechsels oder der letzten Familienstandsänderung betrachtet.

Im Zuge der Mehrfachfallprüfung wird zudem für Fehlbestände, die an Anschriften mit Sonderbereichen er-

mittelt werden, geprüft, ob die Person noch außerhalb der Sonderanschrift an einer Normalanschrift oder an einer weiteren Sonderanschrift gemeldet ist. An welcher Anschrift die Fehlbestände der Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte als Einwohnerinnen und Einwohner gezählt werden, erfolgt dann aufgrund von im Vorfeld festgelegten Regeln für die Wohnungsstatusfestlegung (siehe auch Abschnitt 6.4).

Für die über die Haushaltebefragung festgestellten Register-Fehlbestände wird hingegen keine Mehrfachfallprüfung durchgeführt.¹¹

6

Primärstatistische Teile

Zu den primärstatistischen Teilen des Zensus 2022 gehören die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis an Normalanschriften sowie die Vollerhebung an Anschriften mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften.

6.1 Erhebung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften

Die Erhebung an Anschriften mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften wurde als Vollerhebung durchgeführt. In Wohnheimen wurden die Befragten direkt befragt, während in Gemeinschaftsunterkünften eine Befragung über die Einrichtungsleitung erfolgte. Sogenannte Mischanschriften liegen vor, wenn an einer Anschrift gleichzeitig ein Wohnheim oder eine Gemeinschaftsunterkunft und/oder ein Normalbereich vorliegen. Die Fehlbestände der Sonderbereichserhebung wurden im Zuge der Mehrfachfallprüfung deutschlandweit mit den Melderegistern abgeglichen und danach der Wohnungsstatus (alleiniger Wohnsitz, Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz) festgelegt. Da an allen Anschriften mit Sonderbereichen die Angaben zu den Personen erhoben wurden, mussten die festgestellten Über- und Untererfassungen nicht hochgerechnet werden. Sie wurden ausgezählt und flossen direkt in die Einwohnerzahl ein.

8 Eine technische Dublette ist ein doppelter Personendatensatz innerhalb einer Anschrift(-engruppe), der beim Integrationsprozess der Dateneingänge entstehen kann. Es handelt sich jedoch nicht um eine tatsächliche Dublette in den Melderegistern.

9 Temporäre Dubletten enthalten stichtagsrelevante Datensätze an verschiedenen Anschriften(-gruppen). Sie können durch die Integration der Datenlieferungen MR.Z1 und MR.Z2 entstehen, sind aber keine wirklichen Dubletten der Melderegister am Zensusstichtag.

10 Verzeigerungen sind Querverweise im Melderegisterbestand zu Ehepartnern und Kindern.

11 Zur Begründung: Fehlbestände, die an einer Stichprobenanschrift festgestellt wurden, werden nicht einer Dublettenprüfung unterzogen, da der Dublettenpartner theoretisch bereits in den hochgerechneten Karteileichen enthalten ist.

6.2 Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis

Im Zuge der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis wurden alle zum Stichtag an einer zufällig ausgewählten Anschrift lebenden Personen ermittelt und befragt. Interviewerinnen und Interviewer suchten die Stichprobenanschriften auf, um einen persönlichen Kontakt zu mindestens einer Person je Haushalt herzustellen. In einer persönlichen Befragung wurden die Anzahl der im Haushalt wohnhaften Personen sowie mindestens deren Kernmerkmale Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht erfasst. Die Befragungsergebnisse beziehungsweise die entsprechend ausgefüllten Erhebungsunterlagen wurden anschließend an die zuständige kommunale Erhebungsstelle zurückgegeben. Dort erfolgten die Bestätigung der festgestellten Existenzen unter zuvor festgelegten Voraussetzungen¹² sowie deren Übermittlung an den Referenzdatenbestand. Anschließend fand ein Abgleich mit dem konsolidierten stichtagsbezogenen Melderegisterbestand (nach Mehrfachfallprüfung) statt, um sowohl Karteileichen als auch Fehlbestände in den Melderegistern festzustellen. Die Einwohnerzahl ergibt sich aus der anschließenden statistikinternen Bereinigung des stichtagsbezogenen Melderegisterbestands um die aus der Haushaltebefragung hochgerechneten Über- und Untererfassungen und dem Ergebnis der Erhebung an Anschriften mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften.

Die Auswahlgrundlage für die Hauptziehung der Haushaltsstichprobe stellten alle Anschriften mit potenziellem Wohnraum (mit Ausnahme von Anschriften mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften) aus dem Steuerungsregister mit Stand der Melderegisterlieferung zum Stichtag 7. Februar 2021 dar. Für Anschriften mit Wohnraum, die zwischen der Hauptziehung der Stichprobe und der Melderegisterlieferung zum Stichtag 14. November 2021 neu in das Steuerungsregister aufgenommen wurden, oder die in diesem Zeitraum erstmals als mit Wohnraum markiert wurden, wurde

eine ergänzende Stichprobe (Nachziehung) gezogen.¹³ Danach noch stichtagsrelevant ins Steuerungsregister aufgenommene Neuzugänge¹⁴ wurden bei der Ermittlung der Einwohnerzahl ohne interne Melderegister-Korrektur durch die Haushaltebefragung berücksichtigt (zum Beispiel Neubaugebiete), das heißt man ging davon aus, dass dort das Melderegister nach Mehrfachfallprüfung und -bereinigung korrekt ist (Klink/Lorentz, 2022).

Das Steuerungsregister enthält alle Anschriften mit Wohnraum und mit bewohnten Unterkünften. Es enthält auch unbemeldete Anschriften mit Wohnraum, sogenannte Nullanschriften. Als unbemeldet gilt eine Anschrift immer dann, wenn laut Melderegister niemand an dieser Anschrift gemeldet ist. Unbemeldete Anschriften mit Wohnraum gehören zur Auswahlgrundlage; sie werden bei der Stichprobenziehung bewusst berücksichtigt, um komplette Fehlbestandshaushalte aufzudecken und damit eine systematische Untererfassung der Einwohnerzahlen vermeiden zu können. Anschriften mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften gehören hingegen nicht zur Auswahlgrundlage. An diesen Anschriften wird die Einwohnerzahl – wie oben beschrieben – mit der Erhebung an Anschriften mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften als Vollerhebung ermittelt.

Die Auswahl der Stichprobenanschriften erfolgt durch eine mathematisch-statistische Zufallsauswahl. Damit hat jede Anschrift mit Wohnraum an einer Normalanschrift in Deutschland eine Chance, für die Haushaltebefragung ausgewählt zu werden.

12 Voraussetzung für die Bestätigung einer Existenz ist das vollständige Vorliegen der Kernmerkmale Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht. Abhängig von der Quelle/Herkunft der Kernmerkmale sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen, wie Postzustellauftrag oder Mahnverfahren, zur Bestätigung der Existenz erforderlich – beispielsweise, wenn Interviewerinnen und Interviewer in der persönlichen Befragung nicht alle Kernmerkmale erheben konnten.

13 Anders als beim Zensus 2011 gab es im Zensus 2022 nur eine Stichprobennachziehung.

14 Es handelt sich hierbei meist um Anschriften, an denen bisher keine Personen gemeldet waren, zum Beispiel Neubaugebiete. Eine Stichprobe zur Bereinigung ist aufgrund des engen Zeitfensters zum Stichtag und der damit verbundenen Aktualität der Daten nicht notwendig. Die an diesen Anschriften gemeldeten Personen werden daher ohne weitere Prüfung als Einwohnerinnen und Einwohner gezählt. Das bedeutet, dass die Melderegister-Einträge (mit alleiniger oder Hauptwohnung) dieser Neuzugangsanschriften auf das Hochrechnungsergebnis (dessen Hochrechnungsrahmen die Neuzugänge nicht umfasst) addiert werden.

Präzisionsziel und Stichprobenumfang

Das Zensusgesetz 2022 gibt vor, dass grundsätzlich in allen Gemeinden eine statistikinterne Korrektur des dublettenbereinigten Melderegisterbestands über die Haushaltebefragung erfolgen muss. Ferner ist festgelegt, welches Präzisionsziel für die Einwohnerzahl abhängig von der Gemeindegröße anzustreben ist.

Rückblick Zensus 2011: Beim Zensus 2011 wurden unterschiedliche Verfahren angewendet, um die Angaben aus den Melderegistern zu überprüfen und zu korrigieren. In allen Gemeinden gab es – unabhängig von ihrer Einwohnerzahl – eine Bereinigung um unzulässige Dubletten (Mehrfachfallprüfung) sowie eine Vollerhebung an Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften. In großen Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wurden darüber hinaus die aus Registern stammenden Daten mithilfe einer Stichprobe bereinigt. Dabei wurden etwa 10 % aller in Deutschland lebenden Personen persönlich befragt. Die so ermittelten Fehlbestände und Karteileichen wurden anschließend auf die gesamte Gemeinde hochgerechnet. In kleinen Gemeinden unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gab es eine solche Stichprobe nicht. Hier fand stattdessen eine Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten statt: Es wurden Personen in der Regel nur an solchen Anschriften persönlich befragt, bei denen es Unstimmigkeiten zwischen den Angaben aus den Melderegistern und den Angaben der Gebäude- und Wohnungszählung gab. Mit den Ergebnissen des Zensus 2011 und deren Evaluierung liegt heute die Erkenntnis vor, dass in kleinen Gemeinden der tatsächliche, ex post festgestellte Korrekturbedarf 2011 höher war als vorab erwartet. Ein Festhalten am 2011er-Verfahren beim Zensus 2022 hätte dazu geführt, dass die Korrektur der Registerangaben bei kleinen Gemeinden vermutlich erneut nicht ausreichend ausfallen würde und ließ sich daher methodisch nicht rechtfertigen. Aus diesen Gründen gab es beim Zensus 2022 eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis in allen Gemeinden.¹⁵

Zensus 2022: Wäre auch für alle kleinen Gemeinden die gleiche Präzision von 0,5 % einfachem relativem Standardfehler anzustreben wie in großen Gemeinden, müsste – rein rechnerisch – die Einwohnerzahl in Gemeinden mit weniger als 100 Einwohnerinnen und Einwohnern auf Bruchteile einer Person genau ermittelt werden. Eine solche Forderung ist aus fachlicher/wissenschaftlicher Sicht weder sinnvoll noch hinsichtlich der Belastung der Befragten vertretbar. Daher wurde das angestrebte prozentuale Präzisionsziel in kleinen Gemeinden im Vergleich zu großen Gemeinden gelockert. Im Gesetzgebungsverfahren zum Zensus 2022 wurde der wissenschaftlichen Empfehlung des Arbeitskreises „Mathematisch-statistische Methoden“ gefolgt und festgelegt, dass hier eine Präzisionszielfunktion zur Bestimmung des angestrebten Präzisionsziels einer Gemeinde verwendet werden sollte. Die Präzisionszielfunktion gibt für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Präzisionsziel abhängig von der Gemeindegröße vor und geht bei 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gleitend in das einheitliche Präzisionsziel von 0,5 % einfacher relativer Standardfehler wie im Zensus 2011 über. Die genaue Anwendung beziehungsweise Umsetzung der Präzisionszielfunktion erfolgte auf Basis der Empfehlungen von Professor Dr. Ralf Münnich (Universität Trier) und seinem Forschungsteam in Gemeinden zwischen 1 000 und 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Burgard und andere, 2019). Das Zensusgesetz 2022 legt fest, dass bei 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein gleitender Übergang zum einheitlichen absoluten Präzisionsziel von ± 15 Personen (einfacher absoluter Standardfehler) erfolgt. Ein Mindeststichprobenumfang von 100 Anschriften je Gemeinde konnte – zwecks belastbarer Hochrechnung – nicht unterschritten werden und somit kommt es in Gemeinden mit 100 oder weniger Anschriften zu einer Vollerhebung. Um vor diesem Hintergrund Länder mit überwiegend kleinteiliger Gemeindestruktur nicht zu benachteiligen, konnten die Länder im Gesetzgebungsverfahren zum Zensusgesetz entscheiden, ob sie als Gemeinden im Sinne dieser Vereinbarungen zum Präzisionsziel Gemeindeverbände (GV-Option) beziehungsweise sogenannte Gemeindeverbands-Reste (das heißt verbandsangehörige Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern; GV-Rest-Option) betrachten wollten.

Im Gesetzgebungsverfahren zum Zensusgesetz 2022 haben sich die Bundesländer Niedersachsen, Rhein-

¹⁵ Die Stichprobe zur Erfassung zusätzlicher Zensusmerkmale ist nicht Gegenstand dieses Beitrags. Sie wurde in den Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern als Unterstichprobe der Korrekturstichprobe realisiert.

land-Pfalz und Thüringen für die GV-Option und die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein für die GV-Rest-Option entschieden (§ 11 Absatz 1 Zensusgesetz 2022).

Bei der GV-(Rest-)Option erfolgt die Ermittlung der Einwohnerzahl in einem ersten Schritt für den Gemeindeverband beziehungsweise den Gemeindeverbands-Rest und wird in einem zweiten Schritt konsistent auf die verbandsangehörigen Einzelgemeinden heruntergebrochen. In dieses Herunterbrechen fließen sowohl Registerinformationen als auch Stichprobeninformationen ein, wobei den Stichprobeninformationen desto weniger Gewicht beigemessen wird, je geringer der Stichprobenumfang in dieser Gemeinde ist. Das Vorgehen zur Ermittlung der Einwohnerzahlen für verbandsangehörige Gemeinden wurde durch Professor Münnich begutachtet und als wissenschaftlich korrekt bewertet.

Unter Zugrundelegung der genannten Präzisionsziele beträgt der errechnete Umfang der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis bundesweit 10,3 Millionen Personen.

Auswahlverfahren/Schichtung

Um die Genauigkeit der hochgerechneten Stichprobenergebnisse zu erhöhen, wurde ein statistisches Verfahren – die Schichtung – angewandt. Dazu wurde vor der Stichprobenziehung ganz Deutschland in Erhebungsgebiete (Sampling Points, räumliche Schichtung) aufgeteilt. Ein Erhebungsgebiet entspricht entweder einer Gemeinde, einem Gemeindeverband im Fall der GV-Option, einem Gemeindeverbands-Rest im Fall der GV-Rest-Option oder einem zensuspezifischen Stadtteil. Zensuspezifische Stadtteile werden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Zensusgesetz 2022 in Großstädten mit mindestens 400 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gebildet, sie weisen durchschnittlich 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner auf. In Berlin beispielsweise entsprechen die zensuspezifischen Stadtteile den Berliner Bezirken. Dabei musste gewährleistet sein, dass die Einteilung sowohl lückenlos als auch überschneidungsfrei ist, dass also jede Anschrift genau einem Erhebungsgebiet angehört.

Um die Genauigkeit der Stichprobenergebnisse innerhalb der Erhebungsgebiete zu erhöhen, wurde eine zweite (fachliche) Schichtung eingeführt, bei der in allen

Erhebungsgebieten die Anschriften in verschiedene Größenklassen eingeteilt wurden. Diese Größenklassen beziehen sich darauf, wie viele Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz an einer Anschrift gemeldet sind (nach einer speziell dafür durchgeführten Mehrfachfallprüfung mit jeweiligem Stand des Steuerregisters für die Haupt- beziehungsweise Nachziehung). Eine Anschriftengrößenklasse in einem Erhebungsgebiet definiert eine Schicht. Anschriften mit Wohnheimen oder Gemeinschaftsunterkünften wurden für jedes Erhebungsgebiet in jeweils einer zusätzlichen Teilgesamtheit zusammengefasst, um sie gesondert berücksichtigen zu können. Die Festlegung der Anzahl der Anschriftengrößenklassen innerhalb eines Erhebungsgebiets sollte gemäß Empfehlung aus der Wissenschaft variabel abhängig von der Gemeindegröße erfolgen (1 bis 16 Schichten). Anders als im Zensus 2011 wurden im Zensus 2022 sogenannte Nullanschriften, das heißt Anschriften mit (potenziell) Wohnraum, aber ohne gemeldete Personen, in einer zusätzlichen separaten Schicht zusammengefasst.¹⁶

Hochrechnung aus der Haushaltebefragung für die Ermittlung der Einwohnerzahlen

Die über die Haushaltsstichprobe ermittelten Karteileichen und Fehlbestände werden nicht direkt auf die gesamte Gemeinde hochgerechnet. In der Regel überwiegen die paarigen Personen¹⁷ an einer Anschrift, sodass es mathematisch günstiger ist, zunächst jeweils die Zahl der mit alleinigem oder Hauptwohnsitz existenten Personen und die Zahl der mit alleinigem oder Hauptwohnsitz paarigen Personen hochzurechnen. Die hochgerechneten existenten Personen ergeben sich aus allen Personen, die in der Haushaltebefragung als Bewohnerschaft festgestellt wurden. Die hochgerechneten paarigen Personen ergeben sich aus allen Personen, die in der Haushaltebefragung in Übereinstimmung mit dem Melderegister festgestellt wurden.

16 Details zu Präzisionszielen, Schichtung, Stichprobenumfängen sowie weiteren Aspekten der Stichprobenziehung wie etwa dem Algorithmus zur Aufteilung des bundesweiten Gesamtstichprobenumfangs sind in Bretsch/Lorentz (2019) dargestellt.

17 Personen, die sowohl in der Erhebung als auch im Melderegister zählungsrelevant vorhanden sind.

Karteileichen und Fehlbestände ergeben sich dann durch Differenzbildung gemäß den Zusammenhängen:

- › Karteileichen gesamt = dublettenbereinigter Melderegisterbestand – hochgerechnete paarige Personen,
- › Fehlbestände gesamt = hochgerechnete existente Personen der Haushaltebefragung – hochgerechnete paarige Personen,
- › Einwohnerzahlbeitrag des Hochrechnungsteils = dublettenbereinigter Melderegisterbestand + Fehlbestände gesamt – Karteileichen gesamt.

Für die Schätzung der existenten und paarigen Personen wird – wie bereits im Zensus 2011 – ein verallgemeinerter Regressionsschätzer (GREG) genutzt. Die Regressionsschätzung erfolgt separat in jedem Stadtteil von Großstädten ab 400 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in allen übrigen Gemeinden beziehungsweise – bei Nutzung der GV-Option oder der GV-Rest-Option – für Gemeindeverbände und Gemeindeverbands-Reste.

Ermittlung der Einwohnerzahlen von verbandsangehörigen Gemeinden bei Nutzung der GV-Option oder der GV-Rest-Option

Eine verbandsangehörige Gemeinde im Sinne des Zensus 2022 ist eine Gemeinde, die eine echte Teilmenge eines Sampling Points ist, also eine Gemeinde, die Teil eines Sampling Points ist.

Die Stichprobenziehung erfolgte auf Sampling-Point-Ebene. Das heißt für jeden Sampling Point wurde eine Stichprobe gezogen, die eine verlässliche Schätzung der Anzahl an existenten Personen und der Anzahl an paarigen Personen im gesamten Sampling Point gewährleistet. Die Stichprobenumfänge der einzelnen Gemeinde eines Sampling Points sind im Allgemeinen aber sehr unterschiedlich. Vielfach gibt es einige verbandsangehörige Gemeinden mit mindestens 100 Stichprobenanschriften, einige Gemeinden mit 1 bis 99 Stichprobenanschriften und ein paar Gemeinden ohne Stichprobenanschriften.

Für Gemeinden mit mindestens 100 Stichprobenanschriften liefert eine Hochrechnung der Anzahl an existenten und paarigen Personen mit angepassten Hochrechnungsfaktoren der Ermittlung der Einwohnerzahl auf Sampling-Point-Ebene plausible Schätzer für die Anzahl an existenten und paarigen Personen auf Gemeinde-

ebene. Die Hochrechnungsfaktoren der Ermittlung der Einwohnerzahl auf Sampling-Point-Ebene werden dabei so angepasst, dass bestimmte gemeindespezifische Randwerte getroffen werden.

Für Gemeinden mit 1 bis 99 Stichprobenanschriften würde eine alleinige Hochrechnung der existenten und paarigen Personen mit den angepassten Hochrechnungsfaktoren der Sampling-Point-Schätzungen allerdings nicht zu zuverlässigen Ergebnissen führen, wobei die Zuverlässigkeit der Resultate der Hochrechnung mit sinkendem Stichprobenumfang abnimmt. Aus diesem Grund wird die gemeindespezifische Schätzung mit den angepassten Hochrechnungsfaktoren aus der Sampling-Point-Schätzung mithilfe des Registerwerts der Gemeinde stabilisiert, indem eine Konvexkombination aus dem Registerwert und dem Hochrechnungsergebnis verwendet wird. Hierbei wird das Hochrechnungsergebnis für größere Stichprobenumfänge stärker als für kleine Stichprobenumfänge berücksichtigt, weil die Verlässlichkeit der Hochrechnung mit wachsendem Stichprobenumfang zunimmt.

In Einzelfällen werden dadurch gemeindespezifische Schätzer für die Anzahl an existenten und paarigen Personen erstellt, die eine oder beide der folgenden Plausibilitätsbedingungen nicht erfüllen:

- › geschätzte Anzahl an paarigen Personen $\leq$ Anzahl an gemeldeten Personen und
- › geschätzte Anzahl an paarigen Personen $\leq$ geschätzte Anzahl an existenten Personen.

In diesen Fällen erfolgt eine algorithmische Anpassung der gemeindespezifischen Schätzer für die Anzahl an existenten und paarigen Personen, die sowohl die Konsistenz der gemeindespezifischen Schätzer zu den Schätzern auf Sampling-Point-Ebene als auch die Erfüllung der beiden aufgeführten Plausibilitätsbedingungen gewährleistet.

➤ Nachträgliche Differenzierung der Einwohnerzahlen von Gemeinden nach demografischen Bevölkerungskohorten

Für jeden Sampling Point werden 36 demografisch differenzierte Kohortenergebnisse geschätzt, und zwar die Kreuzkombination aus neun Altersklassen, deutsch/nicht deutsch, männlich/weiblich.

Die Hochrechnung schätzt sowohl die Anzahl an existenten Personen als auch die Anzahl an paarigen Personen auf Sampling-Point-Ebene. Der Einwohnerzahlbeitrag entspricht dabei der hochgerechneten Anzahl an existenten Personen.

Entsprechend ist nicht jede demografisch differenzierte Kohorte mit Stichprobeninformation hinreichend unterfüttert, sodass hier sogenannte synthetische Schätzverfahren zum Einsatz kommen.

Dabei handelt es sich um ein Verfahren des Herunterbrechens nach dem folgenden Grundprinzip: Zunächst werden verlässliche Schätzungen für Eckwerte auf Basis von Stichprobeninformationen auf übergeordneter Ebene erzeugt sowie Modelle geschätzt, welche einen Zusammenhang zwischen den Stichprobenexistenzen und den Registerexistenzen beschreiben. Mittels dieser Modelle werden die Einwohnerzahlen der Sampling Points auf die einzelnen Kohorten heruntergebrochen.

Das Verfahren kombiniert also stichprobenbasierte Eingangsschätzungen mit Registerauswertungen. Konkret werden die stichprobenbasierten Schätzungen für die Kohorten auf gröberer Regionalebene (Kreisebene) sowie größeren Kohorten (fünf Altersklassen und Geschlecht) auf Sampling-Point-Ebene als Randwerte genutzt, die mithilfe der Registerwerte auf feinerer Regionalebene (unterhalb der Kreisebene) untergliedert werden.

Für die Anzahl der existenten Personen in den Kohorten und damit für die Einwohnerzahl der Kohorten erfolgt also stets eine Kombination von hochgerechneten Randwerten aus der Stichprobe und Feinuntergliederung mittels Melderegister.

6.3 Sonderfälle bei der Ermittlung der Einwohnerzahl

Neben den Normalanschriften für die Haushaltebefragung und den Anschriften an Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften gibt es noch Sonderfallanschriften. An diesen Anschriften findet keine Befragung statt, sondern die Ermittlung der Bevölkerungszahl erfolgt anhand der mehrfachfallgeprüften Melderegisterdaten für die gesamte Anschrift.

Bei den Sonderfallanschriften mit Einrichtungen von Angehörigen ausländischer Streitkräfte sowie Diplomatinen und Diplomaten werden die mehrfachfallgeprüften Melderegisterdaten abzüglich der freiwillig gemeldeten Personen gezählt, sofern sich an diesen Anschriften noch regulär gemeldete Personen befinden.

Darüber hinaus gibt es beispielsweise noch Meldeanschriften von Seeleuten und Binnenschiffern. Hier werden ebenfalls die mehrfachfallgeprüften Melderegisterdaten ohne primärstatistische Prüfung für die gesamte Anschrift übernommen.

6.4 Wohnungsstatusfestlegung

Ziel der Erhebungen ist es, mögliche Registerfehler – Über- und Untererfassungen (Karteileichen und Fehlbestände) – zu erkennen und anschließend, im Fall der Haushaltebefragung nach Hochrechnung, statistisch zu korrigieren. Bei Fehlbeständen steht die Information, ob eine Person an der erhobenen Anschrift zu zählen ist, ausschließlich aus der Erhebung zur Verfügung. Dagegen ist für die paarigen Personendatensätze im Vorfeld eine „Vorfahrtsregel“ zu definieren, ob die Information zum Wohnungsstatus im weiteren Verfahren aus der Primärerhebung oder aus dem Melderegister zu nutzen ist. Grund dafür ist, dass diese beiden Informationen nicht zwangsläufig übereinstimmen (zum Beispiel Hauptwohnsitz laut Register, Nebenwohnsitz laut Befragung oder umgekehrt). Für den Zensus 2022 wird der Wohnungsstatus bei allen primärstatistischen Personenerhebungen einheitlich aus der Registerinformation zugrunde gelegt. Das bedeutet beispielsweise, dass eine in der Stichprobe festgestellte existente Person, die laut Melderegister an einer bestimmten Anschrift mit Nebenwohnsitz gemeldet ist, beim Zensus an dieser Anschrift nicht in die Einwohnerzahl einfließt – unab-

hängig davon, welchen Wohnungsstatus sie bei der Befragung angibt.

Von der Meldepflicht befreite Personen, etwa in Pflegeheimen, Behindertenheimen oder Krankenhäusern, dürfen ihren Hauptwohnsitz an der Normalanschrift behalten. Sie werden – sofern für sie nach Mehrfachfallprüfung und Wohnungsstatusfestlegung nicht der Hauptwohnsitz an Wohnheimen oder Gemeinschaftsunterkünften festgestellt wurde – auch dort gezählt. Fehlbestände mit Hauptwohnsitz an einer Verwaltungsanschrift (zum Beispiel die eines Trägers von Wohnheimen oder Gemeinschaftsunterkünften), die nicht von der Meldepflicht befreit sind, werden mit ihrem Hauptwohnsitz an Wohnheimen oder Gemeinschaftsunterkünften gezählt, an dem sie sich aufhalten.

7

Fazit

Nach den am 25. Juni 2024 veröffentlichten Ergebnissen des Zensus lebten am 15. Mai 2022 rund 82,7 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner in Deutschland. Der Zensus ist darauf ausgelegt, bundesweit vergleichbare Ergebnisse zu einem Stichtag zu liefern. Dabei sollen die Befragten so wenig wie möglich belastet werden. Daher kam beim Zensus 2022, wie schon beim Zensus 2011, ein registergestütztes Verfahren zum Einsatz. Das bedeutet, dass bereits vorhandene Verwaltungsdaten – insbesondere aus den Melderegistern – genutzt wurden. Wo Verwaltungsdaten nicht oder nicht in ausreichendem Umfang oder ausreichender Qualität vorhanden sind, erfolgten zusätzliche Befragungen, so auch wie in diesem Beitrag beschrieben bei der Ermittlung der Einwohnerzahl. 

LITERATURVERZEICHNIS

Boragk, Lisa/Gaedke, Annika/Gemmeke, Charlotte/Meyn, Christoph. [*Die Ermittlung des Berichtskreises am Beispiel der Sonderbereiche im Zensus 2022*](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 6/2024, Seite 41 ff.

Bretschi, Corinna/Lorentz, Kai. [*Präzisionsziele für die Ermittlung der Einwohnerzahl bei der Haushaltsstichprobe im Zensus 2021*](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Sonderheft Zensus 2021. Wiesbaden 2019, Seite 12 ff.

Burgard, Jan Pablo/Münnich, Ralf/Rupp, Martin. *Qualitätszielfunktionen für stark variierende Gemeindegrößen im Zensus 2021*. In: AStA Wirtschafts- und Sozialstatistisches Archiv. Jahrgang 14. Ausgabe 1/2020, Seite 5 ff. [Zugriff am 31. Oktober 2024]. Verfügbar unter: link.springer.com

Dreschmitt, Kai/Pfahl, Miriam. [*Die Personenerhebung im Zensus 2022*](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 6/2024, Seite 29 ff.

Klink, Steffen/Lorentz, Kai. [*Auswahlplan und Stichprobenhauptziehung für den Zensus 2022*](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 1/2022, Seite 13 ff.

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist.

Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 (Zensusgesetz 2022 – ZensG 2022) vom 26. November 2019 (BGBl. I Seite 1851), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 2675) geändert worden ist.

Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD) vom 30. August 1990 (BGBl. I Seite 1842), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I Seite 2250) geändert worden ist.

Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I Seite 1781).

Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 16. August 1980 (BGBl. I Seite 1429), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I Seite 1342), außer Kraft getreten am 1. November 2015 durch das Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes.

Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (Amtsblatt der EU Nr. L 218, Seite 14).

Herausgeber
Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung
Dr. Daniel Vorgrimler
Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns
www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge
zweimonatlich, erschienen im Dezember 2024
Ältere Ausgaben finden Sie unter www.destatis.de sowie in der [Statistischen Bibliothek](#).

Artikelnummer: 1010200-24006-4, ISSN 1619-2907

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.